

Dies ist auch nicht weiter verwunderlich: Sie haben die Personalien beider Parteien nicht notiert; Sie haben sich nicht das gerichtliche Aktenzeichen notiert; Sie haben das Sitzungsprotokoll nicht bekommen; Sie haben das Ehescheidungs Urteil nicht bekommen. Vorsichtshalber informieren Sie Ihre Haftpflichtversicherung. Den Kollegen teilen Sie mit, dass Ihnen eine solche Sache unbekannt sei; Sie seien zu keinem Zeitpunkt mandatiert gewesen. Nachdem die Kollegen Ihnen dann das Sitzungsprotokoll und eine Kopie des Vergleichs geschickt haben, teilen Sie den Kollegen mit, Sie seien doch damals nur *kollegialiter* aufgetreten. Damit sei die Sache für Sie dann auch erledigt.

Dies, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist ein Trugschluss. Denn in dem oben genannten Termin zur mündlichen Verhandlung sind Sie ja bestimmt nicht *kollegialiter* aufgetreten. Sie haben nicht für einen Kollegen einen Termin zur mündlichen Verhandlung wahrgenommen. Vielmehr haben Sie den Ehemann in dem Ehescheidungsverfahren vertreten. Zwischen Ihnen und dem Ehemann ist ein Mandatsverhältnis zu Stande gekommen. Kraft dieses Mandatsverhältnisses konnten Sie doch auch nur den privatschriftlichen Vergleich zu Protokoll des Gerichts erklären und kraft dieses Mandatsverhältnisses konnten Sie dann doch auch nur Verzicht auf Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittel gegen das verkündete Urteil erklären. Und die besagten 50,00 EUR, die Ihnen der Ehemann dann noch freudig übergeben hat, waren bestimmt keine Anerkennung. Kraft des damit bestehenden Mandatsverhältnisses haften Sie bzw. Ihre Sozietät, der im Zweifelsfall ja das Mandat erteilt worden ist, uneingeschränkt. Da Sie kraft dieses Mandatsverhältnisses allein die Interessen Ihrer Partei zu vertreten haben, ist auch der Einwand, der andere Kollege habe den Vergleich ja ausgehandelt und beide Parteien hätten dem zugestimmt, unerheblich. Es wäre alleine Ihre Verpflichtung gewesen, zu überprüfen, ob dieser Vergleich in allen Teilen ausgewogen war. Sie hätten Ihren Mandanten vollumfänglich darauf hinweisen müssen, welche Vergleichspunkte zu seinen Gunsten und welche zu seinen Ungunsten sprechen würden. Sie hätten Ihren Mandanten auch darauf hinweisen müssen, dass er ungünstige Vergleichspunkte entgegen Ihrem anwaltlichen Rat akzeptieren würde. Mit anderen Worten: Sie stehen voll in der Haftung (vgl. *Bräuer*, Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen im Mandat, AnwBl 2002, 652). In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie sich deshalb nicht *kollegial* verhalten. Auch dem Ansinnen vieler Richterinnen und Richter, sich die Arbeit etwas zu vereinfachen und an Sie mit den Worten heranzutreten: „Könnten Sie mal eben ...?“ sollten Sie entgegnetreten. Dies auch dann, wie dem *Verfasser* berichtet wurde, wenn ein Richter mit einer bereits von der Partei unterzeichneten Blankovollmacht an Sie herantritt, sodass Sie nur noch Ihren Namen einsetzen müssen.

Auch wenn bisher immer alles gut gegangen ist: Es muss ja nicht so bleiben.

## Dokumentation

### Stellungnahme des Familienrechtsausschusses des DAV

vom Dezember 2002

**Reform des Versorgungsausgleichs: Ausgleich nicht voll-dynamischer Anrecht im Sinne von § 1587a Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 BGB nach dem Unwirksamwerden der Barwertverordnung am 1.1.2003 hier:**

### Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Versorgungsausgleichs

#### Mitglieder des Familienrechtsausschusses:

Rechtsanwältin *Dr. Ingrid Groß* (Vorsitzende und Bericht-erstatte(r))

Rechtsanwalt *Dr. Peter Finger*

Rechtsanwältin *Linde Kath-Zurhorst*

Rechtsanwalt *Thomas Kilger*

Rechtsanwalt *Klaus Schnitzler*

Rechtsanwalt und Notar *Wolfgang Schwackenberg*

Dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Versorgungsausgleichs kann nicht zugestimmt werden. Die vorgeschlagene Lösung ist auch als Übergangslösung nicht geeignet.

In seiner Entscheidung v. 5.9.2001 folgte der BGH der Kritik, die an der Anwendung der Barwertverordnung auf die Umrechnung nicht kapitalgedeckter nicht volldynamischer Anwartschaften im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und der berufsständischen Versorgung geübt worden war, und verlangte vom Gesetzgeber eine Korrektur der dort enthaltenen Rechenfaktoren bis 31.12.2002.

Das Bundesministerium der Justiz legt den Entwurf eines Gesetzes vor, der einen ganz anderen Weg geht. Zur Begründung führt das Bundesministerium der Justiz an, dass für eine kurze Übergangszeit bis zur Gesamtneuregelung des Versorgungsausgleichs kein neues Zahlenwerk errichtet werden sollte, sondern die Lösung in der Verweisung in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gesehen werden könne. Die Problematik einer solchen Lösung, die in den bekannten Schwächen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs liegt, wird nicht übersehen. Das Ministerium meint aber, durch einige Korrekturen, die im VANG-E enthalten sind, diese Schwächen ausgleichen zu können und dennoch verbleibende Schwächen hinnehmen zu sollen, weil es sich bei den betroffenen Rechten nur um eine Randversorgung von nachrangiger Bedeutung für die soziale Sicherheit der Ehegatten handle.

Diesen Überlegungen kann nicht zugestimmt werden. Die betroffenen Anwartschaften sind keineswegs nur marginal. Die vorgeschlagene Lösung ist als Übergangslösung nicht geeignet.

Folgende Bedenken gegen die gewählte Lösung sind zu erheben:

(1) Die Ehegatten werden, da sie nicht wissen, wie hoch der Ausgleich sein wird, in der Planung ihrer Altersversorgung behindert.

(2) Der Berechtigte erhält den schuldrechtlichen Ausgleich erst, wenn auch der Pflichtige in Rente geht. Hierdurch kann eine Versorgungslücke entstehen, die unter Umständen durch den Unterhalt der Kinder oder die Sozialhilfe aufgefangen werden muss.

(3) Wenn ein nicht voll dynamisches nicht kapitalgedecktes Anrecht des Berechtigten über 2 Prozent der jeweiligen Bezugsgröße liegt – zur Zeit 46,90 € –, können die unter Umständen viel höheren Anwartschaften – die sehr wohl eine wichtige Grundlage der Versorgung sind – in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung im Zeitpunkt der Scheidung überhaupt nicht ausgeglichen werden. Hierin liegt ein sehr großer Nachteil für den Berechtigten.

(4) Wenn der Verpflichtete vor dem Berechtigten verstirbt, kommt der verlängerte schuldrechtliche Versorgungsausgleich nur in Betracht, wenn die betreffende Versorgung eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht und der über-

lebende Ehegatte sich nicht wieder verheiratet hat. Diese Konsequenzen widersprechen dem Prinzip des Versorgungsausgleichs in hohem Maß. Sie sind mit der dem Recht des Versorgungsausgleichs zu Grunde liegenden Halbteilung der erworbenen Anwartschaften nicht vereinbar.

Die Verweisung in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich würde zu weiteren Problemen führen:

(5) Ein Problem des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs war schon immer, dass nach Rechtskraft der Ehescheidung formlose Vereinbarungen der Ehegatten möglich waren. In Folge der verbreitet fehlenden Einsicht in den Wert der Anwartschaften, oft auch aus aktuellem Geldbedarf, ist der Ausgleichsberechtigte nach der Scheidung nicht selten bereit, sich die Ausgleichsrechte gegen viel zu geringe Beträge abkaufen zu lassen. Dies widerspricht dem Grundgedanken der sozialen Sicherung durch den Versorgungsausgleich und belastet unter Umständen wiederum die Träger der Sozialhilfe.

(6) Nicht zu übersehen ist die Gefahr, dass arglistige Vereinbarungen über die betriebliche Altersversorgung mit dem Arbeitgeber zum Nachteil des Berechtigten getroffen werden.

(7) Zwischen der Ehescheidung und der Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs liegen Jahre, vielleicht Jahrzehnte. Dies widerspricht den Interessen der Scheidungsparteien, die an einem Abschluss ihrer Auseinandersetzungen interessiert sind und diese nicht nach Jahren wieder aufnehmen wollen. Der Gesetzgeber sieht diese Interessenlage beispielsweise im Zugewinnausgleich und trägt ihr dort Rechnung. Es wäre nicht richtig, im Versorgungsausgleich die Zahl der Fälle, in denen erst zu einem späteren Zeitpunkt der Versorgungsausgleich durchgeführt wird, noch zu erweitern. Die Erfahrungen mit § 10a VAHRG und ebenso mit dem jetzigen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zeigen, dass vielfach eher auf bestehende Rechte verzichtet wird, als dass nach Jahren oder Jahrzehnten eine – meist gerichtliche – Regelung gefordert wird. Man will Streit vermeiden, eventuell auch keinen Kontakt mehr zum geschiedenen Ehegatten. In dieser Situation sollte vom Gesetzgeber nach Möglichkeit vermieden werden, dass die Fälle, die zu solchen Verzichten führen, nicht auch noch ausgedehnt werden.

(8) Im Alltag des gerichtlichen Verfahrens wird sich die vorgesehene Regelung ungünstig auswirken: Es ist zunächst schon sehr die Frage, ob eine so komplizierte Regelung angebracht ist, gerade wenn es sich nur um eine Übergangszeit von wenigen Jahren handelt. Es ist mit beträchtlichem Aufwand an Zeit und Geld für die Schulung von Richtern und Anwälten zu rechnen. Die Justiz wird durch vermehrte Rechtsmittelverfahren weiter belastet. Kosten entstehen für die Erstellung neuer EDV-Programme.

(9) Zugleich wird die Abwicklung der Ehescheidung erschwert: Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, im Scheidungsverbund werden mangels Berechenbarkeit der auszugleichenden Versorgung erschwert, evtl. unmöglich.

(10) Es wird Fälle geben, in denen der Einwand grober Unbilligkeit nicht geprüft werden kann, weil nicht feststeht, wer der Ausgleichspflichtige und wer der Ausgleichsberechtigte ist. Gegenwärtig ist berechenbar, was in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen wird. Das wäre, wenn der Entwurf Gesetz wird, für die betroffenen Anwartschaften nicht der Fall.

Wir schlagen vor, den Weg zu beschreiten, den der BGH gewiesen hat, nämlich die Barwertverordnung aufrechtzuerhalten und lediglich die Zahlen in der jetzigen Barwertverordnung zu aktualisieren. Dieser Weg könnte, da das Zahlenmaterial vorhanden ist, kurzfristig beschritten werden.

## Modellprojekt der freiwilligen außergerichtlichen Konfliktbeilegung des Justizministeriums Baden-Württemberg

Ein Modellversuch des Justizministeriums Baden-Württemberg wurde im Januar in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Stuttgart und dem Anwaltsverein Stuttgart beim Landgericht und Amtsgericht Stuttgart begonnen. Die Vorarbeiten hierzu hatten bereits im August 1998 mit der ersten Sitzung des Arbeitskreises zur Förderung der freiwilligen außergerichtlichen Konfliktbeilegung in Stuttgart begonnen. Der Arbeitskreis setzte sich aus Vertretern des Justizministeriums Baden-Württemberg sowie Richtern, Rechtsanwälten und Mediatoren zusammen.

Weil die gerichtsnahe Mediation in Deutschland erst seit kurzer Zeit thematisiert und bislang noch nicht eingehend untersucht wurde, war die Initiierung eines solchen Versuchs zum damaligen Zeitpunkt besonders wichtig und interessant. Inzwischen ist der Bundesgesetzgeber hinsichtlich der gerichtsnahen Mediation mehrfach tätig geworden:

Durch das am 1.1.2000 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung wurde die so genannte Öffnungsklausel des § 15a EGZPO eingeführt, eine Möglichkeit, die auch Baden-Württemberg wahrnahm. Mit Wirkung ab dem 1.1.2002 wurde zudem mit § 278 Abs. 5 S. 2 ZPO eine Besonderheit, die im Stuttgarter Modellversuch erprobt wurde, generell für den Zivilprozess normiert:

In geeigneten Fällen, die bereits bei Gericht anhängig sind, kann das Gericht die Durchführung eines freiwilligen Mediationsverfahrens vorschlagen.

Der Modellversuch wurde in den Jahren 2000 bis Ende 2001 durch den Lehrstuhl von *Prof. Dr. Fritjof Haft*, Universität Tübingen, wissenschaftlich begleitet. Der Schwerpunkt lag hierbei auf der Auswertung des Modellversuchs. Der Modellversuch wurde in einer Sitzung des Arbeitskreises im September 2002 beendet.

Das Fazit:

Es wurden 62 Fragebögen in den zwei Versuchsjahren über Mediationsanregungen ausgewertet.

Davon waren 9 richterliche Anregungen erfolglos, 37 Anregungen erfolgreich und die letzten 16 Anregungen erfolgten ohne Registrierung.

Die zu behandelnden Rechtsgebiete waren vor allem erfolgreich bei Scheidungssachen, Umgangsregelungen, Erbschaftssachen, Nachbarschaftskonflikten, Auseinandersetzungen von Eigentümergemeinschaften und aus unerlaubter Handlung mit Streitwerten bis 100.000 DM.

Der Arbeitskreis stellte aus eigener Beobachtung fest, dass eine Mediationsanregung durch das Gericht nur dann erfolgreich sein kann, wenn es sich um Streitgegenstände handelt, bei denen Parteien beteiligt sind, die auch in Zukunft miteinander umgehen müssen.

Ansonsten hat sich der von Anfang an kritisierte Ansatz durchgesetzt, dass Mediationsanregungen, die erst während eines laufenden Gerichtsverfahrens, insbesondere erst im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung gemacht werden, nicht zu einer erfolgreichen Mediation führen können.

Auffällig am Stuttgarter Modellversuch ist, dass die Veröffentlichung des Versuchs zu direkter Inanspruchnahme der Beratungsstelle und der Mediatorinnen und Mediatoren in etwa der Hälfte der Fälle führte.

Auffällig ist auch, dass Anwaltsmediatoren fast nicht in Anspruch genommen wurden, während Mediatoren mit sozialwissenschaftlicher Ausbildung das Gros der Fälle bearbeiteten.

Der Arbeitskreis beim Justizministerium hat seine Arbeit nun eingestellt.